Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs, der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an Minderjährige sowie das Konsumverbot von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ in dem Gebiet der Stadt Pulheim vom _____

Aufgrund der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602/BGBl. II 454-1) wird von der Stadt Pulheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Pulheim vom _____ für das Gebiet der Stadt Pulheim folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs, der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an Minderjährige sowie das Konsumverbot von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ in dem Gebiet der Stadt Pulheim erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Lachgas ist das Gas Distickstoffmonoxid (N2O), unabhängig von der Verpackung, Darreichungsform oder Reinheit. Medizinisches Lachgas gilt nicht als Lachgas im Sinne dieser ordnungsbehördlichen Verordnung, wenn dafür eine personengebundene ärztliche Anordnung vorliegt.

(2) Weitergabe ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung des Besitzes oder der Verfügungsgewalt über Lachgas auf eine andere Person.

(3) Minderjährige sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 2 Verbote

(1) Der Verkauf sowie die Ab- und Weitergabe von Lachgas an minderjährige Personen sind im Gebiet der Stadt Pulheim verboten. Das Verbot gilt unabhängig davon, ob die Ab- und Weitergabe entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.

(2) Es ist verboten, Minderjährigen das Lachgas zu verabreichen oder einem Minderjährigen Lachgas zum unmittelbaren Verbrauch zu überlassen.

(3) Verkaufsstellen sind verpflichtet, sicherzustellen, dass Lachgas nicht an Minderjährige abgegeben wird. Vom Verbot umfasst ist auch der Betrieb von Automaten, die Lachgas als Ware anbieten und keinen ausreichenden technischen Schutz vor Gebrauch des Automaten durch Minderjährige bieten.

(4) Vom Verbot ausgenommen ist die Gabe von Lachgas aufgrund einer ärztlichen Anordnung.

(5) Der Konsum von Lachgas durch Minderjährige im öffentlichen Raum im Gebiet der Stadt Pulheim ist verboten.

(6) Der Konsum von Lachgas ist im öffentlichen Raum darüber hinaus verboten, wenn dieser zu einem Verhalten führt, durch welches andere gefährdet, gestört, belästigt oder Sachen beschädigt werden. Dies liegt unter anderem vor, wenn es zu Verunreinigungen, Grölen, Belästigung von Personen oder Gefährdung anderer Personen durch Herumliegenlassen von Flaschen kommt.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Verbot des Verkaufs, der Ab- und Weitergabe oder des Konsums gemäß § 1 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie ist bis zum 31.12.2027 befristet.

Pulheim, den

Jens Batist
Erster Beigeordneter und Kämmerer